

einsoffende rechte Seite des im Gemein-
de von Frankfurt am Main bestehende
10. Blatt Nr. 499 eingetragene bürgerliche des Hochad-
ligen hohen geistlich geistlichen Gemein-
de: Adikt 1889 der Gemeindevorstand: Müller, vollen-
dend: ein Mann des Markgenoss-
en vom Magistrat des Stadt von 25. Okt-
1888 eingetragene, ein der letzten als Gemein-
den im Gemein- eingetragene.
Die Eintragung des Markgenoss- ist gemein-
schaftlich vom Magistrat und vom Gemein-
den erfolgt, weil der Gemein- des hohen
Gemein- zu anderen Gründen, weil
und die Mark und die für die Gemein-
Kaufmann ist als Markgenoss- eingetragene
Güter des Gemein- des Markgenoss- zu anderen
Gründen beschlossen ist.

§ 2.

Nach dem festgestellten Markgenoss-
für die Markgenoss- und die Markgenoss-
Kaufmann ist als Markgenoss- eingetragene
Markgenoss- für die Gemein- eingetragene
Kaufmann ist als Markgenoss- eingetragene
eingetragene Gemein- gegründet. Die

H 3247.12

geb.

jegigen Gengen firt in dem anlegen.
 Der Kiterativortplatz mit dem Anstalten
 a. b. c. d. bezeugt. Der Magistrat kann
 der Katholikkirche überträgt das
 Eigentum des ganzen Grundstücks bis
 zu dieser Grenze, also mit Einschluss
 der darüber hinausliegenden Häuser an
 der Rhein. Länderscheidung zu Frankfurt
 und wird die, das ist keine Anzucht
 gung zu fordern zu haben, da die eine
 Hälfte des Grundstücks die Zinszahlung
 der Katholikkirche zur Förderung der
 christlichen Zweckes der Kirche. Bildet die
 die andere Hälfte aber der Kirche von
 Warendorfstraße bereits gegeben ist. Letztere
 umfasst die Überlassung des Eigentums
 an dem Grundstück.

Die Kosten, welche durch die Übertragung
 des Grundstücks sind der Grundsteuer
 (Kasse) in Folge davon entstehen, trägt
 die Länderscheidung.

33

Die Überlassung des Grundstücks erfolgt,
 sobald dieser Vertrag vollzogen ist und die

in der Gasse angeordnete Fenster-
gänge von der zünftigen Forderung er-
halten. Die Übergabe an die Löffelstiftung
hat, wie beide Hauptpersonen anerkennen,
bereits stattgefunden und sind somit
alle Pflichten der Stiftung über-
gegangen.

54

Die Löffelstiftung droht, den ihr bei-
gehörenden Rath übertragenden Gemeinderath
aufzuheben, wenn er nicht andersweit als für
die Stiftung einen hinreichenden Nutzen
oder Bruchpunkt in Frankfurt zu finden
gibt, der zu veranlassen.

55

Das Eigenthum an dem ganzen Gemein-
schaft soll, wenn auf demselben nicht bis
zum 1. Juli 1910 ein Bruchpunkt der Löffel-
stiftung vorliegt, an die Rathgemeinde
übergehen. Die Löffelstiftung bewilligt die
Einkaufung eines Hauses in das Gemein-
schaft.

56

Die Rathkommune übernimmt das

4. 10. 1910

I. 75

115³

irigen Köpen, welche hierbei Regulierung
der Koops sind die Abkündigung des Gein.
 frucht, sowie die hierbei also später von ih
ausgesprochenen Regulierung der Koops und
 für, insoweit die Regulierung der Regulierung des
der Regulierung des

Für Schiff des hier eine unser Karte,
patent und Regulierung des Koops und Regulierung
es bei der Regulierung des Regulierung des
Regulierung

Frankfurt am Main den 29^{ten} December 1890



der Magistrat
 Herr Minister Melin

Herrn auf Grund der
 Hauptstadt Frankfurt am
 27. Februar 1890,
 der Hauptstadt
 der Hauptstadt
 zu Frankfurt am
 v. Hede, v. Hede

Herrn

I: 4563

Herrn

Hauptstadt der Provinz Mainz auf Grund
des §. 51 der Verfassung vom 30. Mai 1853
und §. 16 des Gesetztes über die Zuständigkeit
der Verwaltungs- und Verwaltungsgewichte
Lufden vom 1. August 1883 für die
bestätigt.

Frankfurt a. M. den 5. Februar 1891.

Herrn des Landratsamtes

der Provinz.

F. R.



Gamm

B. A. 621. 91.

Wb.

Gründ
6. Mai 1853

Handlungsk
eingetragen
auf

91.
Aufg.

186.

186.⁴

Handlungsk
eingetragen
auf

Handlungsk
eingetragen
auf

Handlungsk
eingetragen
auf

Handlungsk
eingetragen
auf

Handlungsk
eingetragen
auf

von dem nördlichen Theile des Verbindungsweges zwischen
der Leipziger Strasse und dem Brschelzschener Oberwege.

244

Frankfurt a/O.



